



## **SATZUNG**

**Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als wissenschaftliche Fachgesellschaft. Zweck des Vereins ist, die Hebammenwissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern, dazu insbesondere den wissenschaftlichen Diskurs in der Disziplin zu unterstützen und dabei den wissenschaftstheoretischen und methodologischen Pluralismus zu gewährleisten sowie die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Insbesondere wird der Verein
  - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützen,
  - Ergebnisse der Hebammenforschung verbreiten und deren Anwendung in Praxis und Lehre fördern,
  - wissenschaftliche Tagungen durchführen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. das Präsidium erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für ihn zu verausgaben.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen, zu deren Tätigkeitsbereich hebammenwissenschaftliche, pflegewissenschaftliche und/oder gesundheitswissenschaftliche Lehre gehört Studierende entsprechender Studiengänge.
- Angehörige des Hebammenberufes einschließlich in Ausbildung befindlicher Personen, die an der Weiterentwicklung der Hebammenwissenschaft interessiert sind.
- Wissenschaftler/innen und Studierende anderer Disziplinen.
- Angehörige anderer Tätigkeitsfelder, die den Zweck des Vereins unterstützen.

### (3) Fördernde Mitglieder

- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
- Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

### (5) Ehrenmitglieder

- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der Hebammenwissenschaft und -forschung besonders verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- Anträge an das Präsidium und die Mitgliederversammlung zu stellen,
- die Berichte der Vertreter/innen und Organe des Vereins zu prüfen,
- die laufenden Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen,
- mit anderen Mitgliedern inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, soweit keine Kosten entstehen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Beginn der Mitgliedschaft im letzten Quartal eines Jahres ist ein monatlich anteiliger Beitrag zu zahlen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

### (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem Mitglied des Präsidiums zum Jahresende mit einer Frist von mindestens sechs Wochen,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

### (2) Der Ausschluss erfolgt

- nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
- wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

### (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

## § 7 Organe des Vereins

### (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Kommissionen und das Präsidium.

### (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl für das jeweilige Amt ist möglich. Jedes Präsidiumsmitglied kann somit ihr Amt für maximal drei Wahlperioden ausüben.

Um die Arbeitsfähigkeit des Präsidiums zu erhalten, werden die Ämter versetzt für zwei Jahre gewählt. Präsident\*in, Schatzmeister\*in und Beisitzer\*in Öffentlichkeitsarbeit werden in jedem ungeraden Kalenderjahr, Vize-Präsident\*in, Schriftführer\*in, Beisitzer\*in Leitlinien und Beisitzer\*in Stellungnahmen in jedem geraden Kalenderjahr gewählt.

### (3) Das Präsidium besteht aus der/dem Präsident\*in, der/dem Vizepräsident\*in sowie der/dem Schatzmeister\*in, der/dem Schriftführer\*in sowie drei Beisitzer\*innen.

### (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### (5) Die Mitglieder des Präsidiums sowie Vereinsmitglieder, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die o.g. Mitglieder können sowohl im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis tätig werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

## § 8 Präsidium

- (1) Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der/die Präsent\*in, der/die stellvertretende Präsident\*in, der/die Schatzmeister\*in, der/die Schriftführer\*in und drei Beisitzer\*innen. Der/die Präsent\*in und der/die stellvertretende Präsident\*in sind stets einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Präsidiumsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus mindestens fünf Angehörigen des Hebammenberufes und mindestens drei Personen, die eine akademische Qualifikation (Promotion) besitzen, zusammen. Diese Regelung betrifft das Innenverhältnis. Stehen keine drei Mitglieder, die eine akademische Qualifikation haben, bei der Wahl zur Verfügung, so kann neben zwei promovierten Präsidiumsmitgliedern ausnahmsweise auch ein Mitglied mit einem Masterabschluss oder einer äquivalenten Qualifizierung für eine Wahlperiode gewählt werden, um eine Vakanz des Amtes zu vermeiden.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Präsidium setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (5) Das Präsidium fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen darüber, wer die Versammlungsleitung einer Mitgliederversammlung hat.
- (6) Das Präsidium hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins Rechenschaft zu geben.
- (7) Das Präsidium kann von geeigneten Personen und Stellen (auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Zweckes des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen (vgl. § 7 Abs. 5).
- (8) Über die Beschlüsse des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen und von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in geeigneter Form.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie kann virtuell (online), in Präsenz oder hybrid (in Präsenz und virtueller Teilnahme) stattfinden. Über die Form entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. In der Einladung muss bei einer Versammlung in Präsenz eine

Begründung erfolgen, sollte eine virtuelle Teilnahme nicht ermöglicht werden können.

- (4) Das Präsidium beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums. Sie entscheidet weiterhin auf Antrag, und zwar in geheimer Abstimmung, über
  - die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt wurde,
  - die Wiederaufnahme des durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Kassenführung,
  - die Entlastung des Präsidiums,
  - Satzungsänderungen,
  - die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags,
  - die Aufgaben des Vereins,
  - die Vergabe der Mittel,
  - die zur Abstimmung gestellten Anträge,
  - eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sein. Dieses legt sie der Mitgliederversammlung vor. Anträge, die - ohne in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungspunkten zu stehen – verspätet eingebracht werden, werden zwar entgegengenommen, doch entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob sie sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden sollen.
- (8) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (9) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Präsident\*in oder dem/der stellvertretenden Präsident\*in unterzeichnet werden.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die angefertigten Protokolle der Mitgliederversammlung.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abwählen.

## § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, gelten folgende Bestimmungen:
  - Beschlüsse werden im Präsidium und in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gefasst.
  - Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
  - Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 (3) eingeladen worden ist. Der/die Präsident\*in oder die Versammlungsleitung stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.
  
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:
  - Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurden und auf der Tagesordnung stehen.
  - Anträge auf Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Ja-/Nein- Stimmen beschlossen werden.
  - Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder auf eine schriftliche Vollmacht hin von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

## § 11 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen geschehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der ja/nein-Stimmen beschlossenen Form.
- (2) Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 12 Sektionen

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Sektionen gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung von Sektionen.
- (2) In den Sektionen können ausschließlich Mitglieder tätig werden und diese inhaltlich gestalten.
- (3) Die Sektionen erstatten zu jeder Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht

über ihre Tätigkeit.

- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds in eine bestehende Sektion entscheiden die jeweiligen Sektionsmitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit.
- (5) Die Sektionsmitglieder legen die Zusammensetzung ihrer Sektion einschließlich der Anzahl der Mitglieder unter Achtung des Zwecks und Ziels des Vereins sowie des Gebots der Wirtschaftlichkeit fest.
- (6) Der Sektion obliegt es, innerhalb ihrer jeweiligen Sektion Arbeitsgemeinschaften zu etablieren, die sich der Bearbeitung spezifischer Themen widmen.
- (7) Eine bestehende Sektion kann auf Antrag bei der Mitgliederversammlung mit deren einfacher Stimmenmehrheit umbenannt oder aufgelöst werden.

## § 13 Kommissionen

- (1) Kommissionen können als Organ der DGHWi gebildet werden und entlasten das Präsidium im Hinblick auf operative Tätigkeiten wie das Verfassen von Stellungnahmen oder die Beteiligung an der Leitlinienarbeit.
- (2) Kommissionen sind gegenüber der Mitgliederversammlung berichterstattungspflichtig und bestehen aus maximal sechs Mitgliedern, wobei eine Person aus dem Präsidium als Beisitz fungiert. Um sich mit den jeweiligen Fachbereichen optimal vertraut machen zu können, wäre eine Mitarbeit von mindestens zwei Jahren wünschenswert.
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Besetzung der Mitglieder einer Kommission. Die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder einer Kommission sind kompetenzgeleitet und werden den Mitgliedern transparent kommuniziert.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von drei Vierteln der Mitglieder nicht erreicht, so beschließt diese (Mitgliederversammlung) einen Termin, zu dem eine neue Versammlung - frühestens nach Ablauf einer Woche - einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Frauengesundheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn es sich bei der



Nachfolgeorganisation um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO handelt und wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiter verfolgt.

## § 15 Schlussbestimmung

Für die Haftung gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19. Juni 2008 von der Gründungsversammlung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft beschlossen und am 02.12.2008 in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen und veröffentlicht.

Die 4. Fassung der Satzung wurde am xx.xx.2023 in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen und veröffentlicht. Sie tritt mit letzterem Datum in Kraft.